
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.07.2000

3. Instanz

Datum	26.06.2001
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Juli 2000 aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 30. Juni 1999 zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist, ob die Beklagte einen in der ehemaligen DDR erlittenen Unfall des Klägers als Arbeitsunfall zu entschädigen hat.

Der im Jahre 1960 geborene Kläger war im Jahre 1975 Schüler an der polytechnischen Oberschule "Karl Liebknecht" in S (Thuringen) und Mitglied der "Turn- und Sportgemeinschaft Ritzel Sektion Ski des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB)". Am 4. Mai 1975 stürzte er nach Beendigung des Skirollertrainings seiner Sportorganisation beim Abtransport der Sportgeräte vor seinem Schulgebäude auf die Knie und verletzte sich dabei erheblich. Nach Operation des linken Knies im Jahre 1975 und des rechten Knies in den Jahren 1977 und 1989 beantragte der

Kläger am 13. Juni 1989 bei der zuständigen staatlichen Versicherung der DDR eine Unfallrente. Der Unfall wurde daraufhin nachträglich als "GT â erweiterter Unfallversicherungsschutz" anerkannt und dies am 4. Juli 1989 vom FGDB â Kreisvorstand, Verwaltung der Sozialversicherung, in den "Ausweis fr Arbeit und Sozialversicherung" des Klgers eingetragen. Des Weiteren wurde im Frhjahr 1990 ein sportmedizinisches Gutachten ber die Unfallfolgen erstellt. Eine Unfallrente ist dem Klger nicht zuerkannt worden.

Zu Beginn des Jahres 1990 nahm der Klger seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und war vom 1. Mrz 1990 bis zum 31. Dezember 1996 bei der Techniker Krankenkasse (TKK) krankenversichert. Im Mai 1993 beantragte er beim Versorgungsamt Frankfurt am Main ua wegen Behinderung an den Knien die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft. Dabei bezeichnete er die Ursache seiner geltend gemachten Behinderungen nicht durch die im Antragsformular vorgesehene Schlsselzahl fr "Arbeitsunfall (einschl Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit", sondern hinsichtlich seiner Behinderung "Kapselplastik nach Patellaluxation, links und rechts" durch die Schlsselzahl fr "sonstiger oder nicht nher bezeichneter Unfall", fr die brigen Behinderungen durch die Schlsselzahl fr "sonstige Ursache oder mehrere Ursachen".

Im Juli 1997 zeigte er unter Vorlage entsprechender Unterlagen den Unfall vom 4. Mai 1975 der Beklagten an. Er habe erst durch ein Schreiben vom 23. April 1997 des Dr. H , Universittsklinik H , erfahren, da fr eine Unfallrente die Beklagte zustndig sei. Von diesem sei ihm auch mitgeteilt worden, da die Beklagte smtliche Gutachten, die bei Leistungssportlern aufgrund von Unfllen aus sportlichen Ttigkeiten an Kinder- und Jugendsportschulen der ehemaligen DDR bis Ende 1993 erstellt worden seien, bernommen habe, und davon auszugehen sei, da auch das in seinem Fall 1990 erstellte Gutachten an die Beklagte gesandt worden sei.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 1997 und Widerspruchsbescheid vom 12. Februar 1998 lehnte die Beklagte die Entschdigung des Unfalls vom 4. Mai 1975 ab. Da der Klger den Antrag auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erst im Jahre 1997 gestellt habe, gelte der Unfall vom 4. Mai 1975 trotz der Anerkennung als Arbeitsunfall durch die zustndige Stelle der DDR wegen Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht als Arbeitsunfall. Auch bei einer der in [Â§ 16](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) genannten Stellen habe der Klger nicht vor dem Stichtag "31. Dezember 1993" fristwrend einen Antrag gestellt. Weder gehe aus den Unterlagen des Versorgungsamtes Frankfurt am Main hervor, da die dort geltend gemachten Behinderungen auf einen Arbeitsunfall zurckzufhren seien, noch sei dies der TKK bis zum 31. Dezember 1993 bekannt gewesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 30. Juni 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat den Gerichtsbescheid des SG sowie den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, den Sportunfall des Klgers vom 4. Mai 1975 als Arbeitsunfall in gesetzlichem Umfang

zu entschädigen (Urteil vom 19. Juli 2000). Die Beklagte könne die Entschädigung dieses Unfalls nicht unter Berufung auf [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) verweigern. Dieser nach dem Recht der DDR als Arbeitsunfall anerkannte Unfall wäre zwar nach den Vorschriften der RVO bzw dem allein in Betracht kommenden [Â§ 539 Abs 1 Nr 14 Buchst b RVO](#) nicht zu entschädigen. Er sei jedoch von der für die Feststellung von Arbeitsunfällen zuständigen Stelle der DDR als "GT-erweiterter Unfallversicherungsschutz" aufgrund der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl I Nr 22 S 199) anerkannt und dies gegenüber dem Kläger durch entsprechenden Eintrag in seinen "Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung" am 4. Juli 1989 bekanntgegeben worden. Insoweit liege ein wirksamer, den Anforderungen der [Â§§ 31, 33, 35, 37, 39 Abs 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) gegenüberstehender Verwaltungsakt der zuständigen Sozialversicherungsträger der ehemaligen DDR über die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall vor. Für derartige bereits anerkannte Unfälle könne [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) nicht eingreifen.

Nach [Art 19 Satz 1 bis 3](#) des Einigungsvertrages (EinigVtr) sei der dem Kläger erteilte Anerkennungsbescheid über den 2. Oktober 1990 hinaus wirksam und ist von [Â§ 77](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zwischen ihm und der Beklagten als der nach Anl I Kap VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr I Buchst c Abs 8 Nr 2 EinigVtr zuständigen "Rechtsnachfolgerin" bindend geblieben. Durch die mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) erfolgte und am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Regelung der Einzelheiten der Überleitung des Unfallversicherungsrechts auf das Beitrittsgebiet in den [Â§§ 1148 ff RVO](#), insbesondere die gesetzliche Fiktion des [Â§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO](#), habe daran nichts geändert. [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) sei eine Sonderregelung für spezielle Fälle gegenüber den vom RÜG erfaßten "allgemeinen" Überleitungsfällen, für welche die Überleitung erst durch das RÜG endgültig geregelt worden und für die ein Vertrauensschutz nicht erforderlich sei.

Soweit die Beklagte meine, fehlende Kenntnis von dem Unfall bis zum 31. Dezember 1993 sei nur dann unschädlich, wenn bereits eine Rente gewährt worden sei, finde dies im Gesetz und nach Sinn und Zweck der Besitzstandsregelung keine Grundlage. Das ergebe sich auch aus [Â§ 1154 Abs 3 RVO](#). Schon gar nicht könne die Rentengewährung bereits durch die Sozialversicherung der DDR Voraussetzung für die Überleitung eines erst nach dem 31. Dezember 1993 einem Träger der Unfallversicherung bekannt gewordenen anerkannten Arbeitsunfalls sein, wie ua auch [Â§ 1154 Abs 1 Satz 2 Nr 1](#), [Â§ 1154 Abs 2](#) und [Â§ 1155 Abs 4 RVO](#) zeigten. Erlange ein Träger der Unfallversicherung von einem in der DDR anerkannten Arbeitsunfall, für den eine Rente von der Sozialversicherung der DDR abgelehnt oder für den ein Rentenfeststellungsverfahren nicht eingeleitet oder nicht zu Ende geführt worden sei, erst nach dem 31. Dezember 1993 Kenntnis, könne dies allenfalls Folgen für den Leistungsbeginn haben.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung

des [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#). Der Unfall des KlÃ¤gers habe sich im Rahmen eigenwirtschaftlicher TÃ¤tigkeit ereignet und sei ihr iS der genannten Vorschrift verspÃ¤tet bekannt geworden, nÃ¤mlich erst am 11. Juli 1997, als das Antragsschreiben des KlÃ¤gers vom 7. Juli 1997 bei ihr eingegangen sei. Einem anderen seit dem 1. Juli 1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung sei der Sportunfall des KlÃ¤gers vor Fristablauf auch nicht bekannt geworden. Das LSG habe seine Entscheidung zu Unrecht auf Art 19 EinigVtr gestÃ¼tzt, weil die dort getroffene Regelung fÃ¼r den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung im wesentlichen in [Â§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO](#) ihren Ausdruck gefunden habe. Mit dieser Norm werde klargestellt, daÃ auch fÃ¼r UnfÃ¤lle Vertrauensschutz gelte, die nach dem Recht der RVO keine ArbeitsunfÃ¤lle seien. Der Gesetzgeber habe jedoch den Gedanken des Vertrauensschutzes unter zweierlei Aspekten durchbrochen und dieses in [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 RVO](#) geregelt. FÃ¼r nicht schutzwÃ¼rdig habe er das Vertrauen desjenigen gehalten, dessen Arbeitsunfall bereits nach dem Fremdrentengesetz anerkannt, und fÃ¼r denjenigen, dessen Unfall nach dem Recht der RVO kein Arbeitsunfall gewesen sei und der sich bis zum Ende der Ãbergangsfrist am 31. Dezember 1993 nicht bei einem UnfallversicherungstrÃ¤ger gemeldet habe. In beiden FÃ¤llen sei Vertrauensschutz nicht notwendig. DaÃ der Gesetzgeber die Regelungen des Art 19 EinigVtr nicht Ã¼bersehen habe, habe er durch die Formulierung im [Â§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO](#) bewiesen. Es handele sich bei der Festlegung in [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 RVO](#) um eine spezielle Regelung. Die von ihr, der Beklagten, vertretene Auslegung dieser Vorschrift entspreche der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Beschluss vom 27. Mai 1997 ([2 BU 69/97](#)).

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 19. Juli 2000 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 30. Juni 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision ist begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf EntschÃ¤digungsleistungen aufgrund der Folgen des in der ehemaligen DDR erlittenen Unfalls, weil es sich dabei nicht um einen von der Beklagten zu entschÃ¤digenden Arbeitsunfall handelte. Wie das SG zu Recht entschieden hat, ist der angefochtene Bescheid rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Der Anspruch des KlÃ¤gers richtet sich noch nach den vor Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) geltenden Vorschriften, da der geltend gemachte Unfall bereits vor dem Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 eingetreten war (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG), [Â§Â§](#)

[212](#) ff SGB VII).

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt deren Träger nach Maßgabe der [Â§ 548 ff RVO](#) nach Eintritt des Arbeitsunfalls ([Â§ 547 RVO](#)). Einen Arbeitsunfall iS dieser Vorschrift hat der Kläger jedoch nicht erlitten. Sein Unfall hat sich nach den gemäß [Â§ 163 SGG](#) bindenden Feststellungen des LSG am 4. Mai 1975 in der ehemaligen DDR ereignet. Nach [Â§ 215 Abs 1 SGB VII](#) ist für die Übernahme der vor dem 1. Januar 1992 (in der ehemaligen DDR) eingetretenen Unfälle und Krankheiten als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung [Â§ 1150 Abs 2 und 3 RVO](#) weiter, also über das Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 hinaus, anzuwenden.

Nach [Â§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO](#) gelten Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten iS des Dritten Buches (der RVO). Dies gilt nicht für Unfälle und Krankheiten, die einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekanntwerden und die nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschädigen wären ([Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#)). Der Unfall des Klägers ist zwar vor dem 1. Januar 1992 eingetreten. Er ist jedoch der Beklagten als einem ab dem 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Unfallversicherungsträger erst im Juli 1997, also nach dem 31. Dezember 1993, durch ein Schreiben des Klägers bekanntgeworden.

Ein vor dem 1. Januar 1994 liegendes Bekanntwerden iS des [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) kann nicht darin gesehen werden, daß über Feststellungen des LSG nicht vorliegen ist ein im Frühjahr 1990 erstelltes sportmedizinisches Gutachten über die Unfallfolgen beim Kläger im Zusammenhang mit der Übernahme des Daten- und Aktenbestandes der früheren Sozialversicherung der DDR an die Beklagte oder einen sonstigen Träger der bundesdeutschen Unfallversicherung gelangt sind. Selbst wenn das genannte Gutachten auf diesem Wege vor dem 1. Januar 1994 zusammen mit dem übrigen Daten- und Aktenbestand in das Archiv der Beklagten aufgenommen worden sein sollte und sich aus ihm ergäbe, daß der Unfall vom 4. Mai 1975 von der zuständigen Stelle der DDR als Arbeitsunfall anerkannt worden wäre, läge darin kein Bekanntwerden iS des [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#). Wie der Senat zuletzt in seinem Urteil vom 20. Februar 2001 (- [B 2 U 11/00 R](#) - HVBG-Info 2001, 1086 mwN) entschieden hat, bezeichnet dieses Bekanntwerden ein rein tatsächliches Geschehen. In entsprechender Weise hat das BSG den Begriff des Bekanntwerdens auch in [Â§ 60 Abs 3 Satz 1](#) des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ausgelegt (vgl BSG SozR Nr 6 zu [Â§ 60 BVG](#)). Dieser Begriff ist somit gleichbedeutend mit der ua in [Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X](#) und in [Â§ 48 Abs 4 Satz 1](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwendeten Formulierung, in der auf die Kenntnis von Tatsachen durch die Behörde abgestellt wird. In erster Linie muß daher der mit der Sache befaßte oder für sie zuständige Amtsträger der betreffenden Behörde oder jedenfalls der in der dafür zuständigen Organisationseinheit tätige und mit Aufgaben der in Frage stehenden Art befaßte Bedienstete die

Kenntnis erhalten; daÃ¼ irgend jemand in der BehÃ¶rde Kenntnis hat oder erlangt, genÃ¼gt nicht (vgl [BSGE 60, 239](#), 241 = SozR 1300 Â§ 45 Nr 26; [BVerwGE 70, 356](#), 364; Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Aufl, Â§ 48 RdNr 144 mwN). Die Feststellungen des LSG enthalten jedoch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, daÃ¼ ein fÃ¼r die gesetzliche Unfallversicherung zustÃ¤ndiger Bediensteter der Beklagten vor dem 1. Januar 1994 Kenntnis von dem genannten sportmedizinischen Gutachten erhalten hat.

Ein nach [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) erforderliches Bekanntwerden ist hier auch nicht dadurch herbeigefÃ¼hrt worden, daÃ¼ der zustÃ¤ndige AmtstrÃ¤ger der Beklagten zwar keine Kenntnis von dem betreffenden Gutachten hatte, die Beklagte aber so zu behandeln wÃ¤re, als ob dieser Kenntnis gehabt hÃ¤tte. Eine BehÃ¶rde nÃ¤mlich ist nur dann daran gehindert, sich auf die Unkenntnis ihres AmtstrÃ¤gers zu berufen, wenn dieser trotz Aktenkundigkeit der betreffenden Tatsache keine Kenntnis von ihr hatte (vgl Schroeder-Printzen/Wiesner, SGB X, 3. Aufl, Â§ 45 RdNr 33) oder wenn ihr unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschuldens vorzuwerfen ist, daÃ¼ bei ordnungsgemÃ¤Ã¶er Regelung des GeschÃ¤ftsgangs der AmtstrÃ¤ger rechtzeitig Kenntnis erlangt hÃ¤tte (vgl [BFHE 138, 313](#), 315; [143, 520](#), 522; Kopp/Ramsauer, aaO Â§ 48 RdNr 145). Keine dieser Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall erfÃ¼llt. Weder befindet sich das fragliche sportmedizinische Gutachten bei den den KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten, noch war diese verpflichtet, die bei ihr archivierten umfangreichen Unterlagen aus der Unfallversicherung der DDR ohne konkreten AnlaÃ¼ darauf zu untersuchen, ob sich darunter Gutachten befinden, die â wie hier iZw nicht zu einer Unfallrente gefÃ¼hrt haben, und diese dann der Sachbearbeitung zuzufÃ¼hren.

Der Unfall des KlÃ¤gers vom 4. Mai 1975 ist auch nicht dadurch der Beklagten vor dem 1. Januar 1994 bekanntgeworden, daÃ¼ der KlÃ¤ger die TKK als seine Krankenkasse oder das Versorgungsamt Frankfurt am Main vor diesem Zeitpunkt hiervon mÃ¶glicherweise unterrichtet hat. UnabhÃ¤ngig davon, daÃ¼ nach den Feststellungen des LSG und den in Bezug genommenen Verwaltungsakten der Beklagten eine solche Unterrichtung der beiden Stellen als sehr fraglich erscheint, kann durch sie ein Bekanntwerden iS des [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) Ã¼ber [Â§ 16 Abs 2 Satz 2 SGB I](#) aus rechtlichen GrÃ¼nden nicht erreicht worden sein.

Nach letzterer Vorschrift gilt ein Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er ua bei einem unzustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger eingeht. Ein Unfall kann dem UnfallversicherungstrÃ¤ger zwar auch durch einen Antrag bekannt werden, jedoch ist der Eingang eines Antrags fÃ¼r das Bekanntwerden iS des [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) nicht erforderlich; die Kenntnis von dem Unfall kann auch auf jede andere Weise eintreten. Das Bekanntwerden iS dieser Vorschrift bezeichnet iZw wie bereits erwÃ¤hnt â ein rein tatsÃ¤chliches Geschehen. Dementsprechend hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 26. Oktober 1998 â [B 2 U 26/97 R](#) â (HVBG-Info 1998, 3381) entschieden, daÃ¼ [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) keine Antrags-, sondern eine gesetzliche Ausschlussfrist enthÃ¤lt. Da [Â§ 16 Abs 2 Satz 2 SGB I](#) lediglich die Einhaltung eines Zeitablaufs fÃ¼r den Eingang eines Antrags fingiert, nicht jedoch andere Voraussetzungen fÃ¼r Sozialleistungen wie etwa das â hier geforderte â tatsÃ¤chliche Bekanntwerden eines Vorfalls bei einem

Sozialleistungsträger (vgl BSG SozR 2200 Â§ 216 Nr 5), kann dieser Umstand aufgrund des [Â§ 16 Abs 2 Satz 2 SGB I](#) einem anderen Sozialleistungsträger nicht zugerechnet werden (vgl BSG Urteil vom 20. Februar 2001 â€“ [B 2 U 11/00 R](#) -).

1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO findet auch auf Unfälle Anwendung, die â€“ wie hier â€“ bereits in der ehemaligen DDR als Arbeitsunfälle anerkannt waren, so daÃ“ hierdurch bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Rechtsnorm eine Ã“berprÃ¼fung daraufhin, ob sie nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO als Arbeitsunfälle zu entschÃ¼digen wÃ¤ren, nicht ausgeschlossen ist. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 27. Mai 1997 â€“ [2 BU 69/97](#) â€“ (HVBG-Info 1997, 1952) und in seinem Urteil vom 19. Dezember 2000 â€“ [B 2 U 8/00 R](#) â€“ (HVBG-Info 2001, 308; VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen) entschieden hat, gilt die Fiktion des [Â§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO](#) nach dem eindeutigen Wortlaut des [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) nicht fÃ¼r Unfälle und Krankheiten, die einem ab 1. Januar 1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¼ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschÃ¼digen wÃ¤ren; irgendwelche EinschrÃ¤nkungen â€“ etwa hinsichtlich einer Ausnahme fÃ¼r bereits in der DDR anerkannte Arbeitsunfälle â€“ sind dieser Vorschrift nicht zu entnehmen. Die WÃ¼rdigung des Wortlauts einer Vorschrift ist die Grundlage jeder Auslegung; ist der Wortlaut einer Vorschrift eindeutig und nach ihm sprachlich und begrifflich das klar zum Ausdruck gebracht, was dem vom Gesetzgeber gewollten Sinn der Vorschrift entspricht, so ist grundsÃ¤tzlich hiernach auszulegen. Die Auslegung einer Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut ist nur dann angezeigt, wenn sie FÃ¼lle umfaÃ“t oder Folgen herbeifÃ¼hrt, die vom Gesetzgeber Ã¼berhaupt nicht erkannt oder bedacht sind und die er, falls er sie erkannt oder bedacht hÃ¤tte, vernÃ¼nftigerweise nicht so geregelt hÃ¤tte. Dabei sind im Interesse der Rechtssicherheit besonders strenge MaÃ“stÃ¤be anzulegen. Es muÃ“ klar erkennbar sein, daÃ“ der im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommende Gedanke dem wirklichen Sinn und Zweck des Gesetzes nicht entspricht (vgl BSG Urteil vom 13. Juni 1989 â€“ [2 RU 49/88](#) â€“ = HV-Info 1989, 1873 mwN).

Offensichtlich sind EinschrÃ¤nkungen, wie sie das LSG der betreffenden Rechtsvorschrift trotz des dergleichen nicht umfassenden Wortlauts entnimmt, auch vom Gesetzgeber nicht gewollt. Dementsprechend heiÃ“t es in der amtlichen BegrÃ¼ndung zum RÃ¼G, durch dessen Art 8 Nr 14 ua die hier strittige Vorschrift des [Â§ 1150 RVO](#) in die RVO eingefÃ¼gt worden ist, zu [Â§ 1150 RVO \(BT-Drucks 12/405, S 154\)](#): "Absatz 2 gewÃ¤hrleistet die Ã“bernahme aller bereits eingetretenen Unfälle und Krankheiten, die nach dem Sozialversicherungsrecht des Beitrittsgebiets versichert waren, in die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung, und zwar grundsÃ¤tzlich auch dann, wenn es sich nach der Reichsversicherungsordnung nicht um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit gehandelt hÃ¤tte. Die Regelung gewÃ¤hrleistet den erforderlichen Vertrauensschutz. â€“ Ist der Versicherungsfall zwar vor dem 1. Januar 1992 eingetreten, wird er dem VersicherungstrÃ¤ger aber erst spÃ¤ter bekannt â€“ zB bei Berufskrankheiten -, soll ein Vertrauensschutz nur noch bis zum 31. September 1993 gelten (Abs 2 Satz 2 Nr 1)". Daraus werden Sinn und Zweck der Vorschrift deutlich, Versicherten aus dem Beitrittsgebiet fÃ¼r eine

Übergangszeit umfassenden Vertrauensschutz hinsichtlich der Anerkennung von nach dem Recht der ehemaligen DDR als Arbeitsunfälle bzw Berufskrankheiten geltenden Unfällen bzw Krankheiten zu gewährleisten, diesen Vertrauensschutz aber an dem genannten Stichtag enden zu lassen und nunmehr im Interesse der Gleichbehandlung und Rechtseinheit nur noch das Recht der RVO unterschieds- und ausnahmslos anzuwenden (vgl Sächsisches LSG Urteil vom 27. Oktober 1999 [L 2 U 96/97](#) [HVBG-Info 2000, 967](#), rechtskräftig nach Verwerfung der Revision durch BSG Beschluss vom 28. November 2000 [B 2 U 5/00 R](#) -). Die Zulassung von Ausnahmen von dieser Stichtagsregelung [etwa f¼r in der DDR anerkannte Arbeitsunfälle](#) [w¼rde demnach Sinn und Zweck dieser Regelung widersprechen.](#)

Der Ansicht des LSG, der die Anerkennung als Arbeitsunfall aussprechende Verwaltungsakt der DDR sei nach Art 19 Satz 1 EinigVtr [¼ber den 2. Oktober 1990](#) hinaus (zeitlich unbegrenzt) wirksam geblieben und [k¼nne demnach nur aufgehoben werden](#), wenn er mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des EinigVtr unvereinbar [w¼re](#), woran [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) mangels einer ausdrücklichen Bestimmung [¼ber die Aufhebung solcher Verwaltungsakte nichts ge¼ndert habe](#), vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Sie [¼bersieht](#), da [die Geltendmachung von Rechten aus Verwaltungsakten auch durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen werden kann](#). Bei der Regelung des [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) handelt es sich nicht um eine Vorschrift, durch die etwa bindende Verwaltungsakte aufgehoben [w¼rden](#), sondern [wie der Senat bereits entschieden hat](#) [um eine Ausschlussfrist](#) (BSG Urteil vom 26. Oktober 1998 [B 2 U 26/97 R](#) [HVBG-Info 1998, 3381](#)). Dies bedeutet hier, da [Anspr¼che aus nach dem Recht der DDR als Arbeitsunfälle geltenden Unfällen nach ihrem Ablauf nicht mehr bzw nur noch unter der Voraussetzung ihrer Entsch¼digungsf¼higkeit nach dem Dritten Buch der RVO geltend gemacht werden k¼nnen](#), unabh¼ngig davon, ob diese durch Verwaltungsakt anerkannt sind oder nicht. H¼tte der Gesetzgeber eine Ausnahme [f¼r durch Verwaltungsakte der ehemaligen DDR anerkannte Arbeitsunfälle vorsehen wollen](#), h¼tte er dies deutlich zum Ausdruck gebracht (vgl zum ganzen Urteil des Senats vom 19. Dezember 2000 [B 2 U 8/00 R](#) [HVBG-Info 2001, 308](#); [Ver¼ffentlichung in SozR vorgesehen](#)).

Auch kann nicht [¼ wie das LSG meint](#) [aus Â§ 1154 Abs 3 RVO](#) geschlossen werden, da [bei einem in der DDR anerkannten, eine Unfallrente jedoch nicht begr¼ndenden Arbeitsunfall die Ausschlussfrist des Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO nicht anzuwenden sei](#). [Â§ 1154 Abs 3 RVO](#) enth¼lt eine Sondervorschrift [f¼r den Rentenbeginn und tr¼gt dem Umstand Rechnung](#), da [nach Â§ 4 der noch bis zum 31. Dezember 1991 geltenden "Verordnung ¼ber die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Aus¼bung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher T¼tigkeit"](#) vom 11. April 1973 (GBl I Nr 22 S 199) bei nicht sozialpflichtversicherten B¼rgern, bei denen dem Grunde nach ein Anspruch auf Unfallrente bestand, der Rentenbeginn erheblich sp¼ter eintrat, bei Sch¼lern zB erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres, bei fr¼herem Schulabschluss [fr¼hestens 26 Wochen nach dem Unfall](#) (vgl amtliche Begr¼ndung zu [Â§ 1154 Abs 3 RVO](#) [BT-Drucks 12/405 S 156](#)). Diese in [Â§ 1154 Abs 3 RVO](#) geregelten

Fälle, bei denen es bei amtlich anerkannter Rentenberechtigung lediglich um den Rentenbeginn geht, unterscheiden sich so erheblich von dem hier vorliegenden Fall, in dem eine Rentenberechtigung von der zuständigen DDR-Stelle verneint worden ist, daß aus [Â§ 1154 Abs 3 RVO](#) keine Schlüsse zur Auslegung des [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) gezogen werden können.

Der Unfall des Klägers wäre auch nicht als Arbeitsunfall nach dem Dritten Buch der RVO zu entschädigen. Arbeitsunfall iS des [Â§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO](#) ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [Â§§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO](#) genannten und danach versicherten Tätigkeiten erleidet. Dazu ist es in der Regel erforderlich, daß das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und daß die Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat ([BSGE 63, 273, 274 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 92](#)). Zunächst muß also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sog innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht ([BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 70; 61, 127, 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84](#)).

Der Kläger hätte als Schüler einer allgemeinbildenden Schule nach Maßgabe des [Â§ 539 Abs 1 Nr 14 Buchst b RVO](#) zwar zu den gegen Unfall versicherten Personen gehört. Der Unfall ereignete sich indes nach den bindenden Feststellungen ([Â§ 163 SGG](#)) des LSG nicht während des Schulbesuchs oder während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen. Dabei richtet sich der Schutzbereich der "Schülerunfallversicherung", wie sich sowohl aus dem Wortlaut der Vorschrift als auch ihrer Entstehungsgeschichte (s [BSGE 35, 207, 210 = SozR Nr 37 zu Â§ 539 RVO](#)) ergibt, nach dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Außerhalb dieses Verantwortungsbereichs besteht in der Regel auch kein Versicherungsschutz bei Verrichtungen, die wesentlich durch den Schulbesuch bedingt sind und ihm deshalb an sich nach dem Recht der gewerblichen Unfallversicherung zuzuordnen wären ([BSGE 51, 257, 259 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 55; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 34](#)).

Nach den Feststellungen des LSG ereignete sich der Unfall des Klägers zwar vor seinem Schulgebäude. Dies reicht jedoch nicht zur Bejahung des erforderlichen inneren Zusammenhanges aus. Entscheidend hierfür ist vielmehr, daß das am Unfalltag durchgeführte Sporttraining nicht im Verantwortungsbereich der Schule, sondern im dem der Sportorganisation lag, deren Mitglied der Kläger war. Denn nach den bindenden Feststellungen ([Â§ 163 SGG](#)) des LSG nahm der Kläger an diesem Training als Mitglied der "Turn- und Sportgemeinschaft R â Sektion Ski â Deutscher Turn- und Sportbund (DTSB)" teil. Nach den in der DDR damals bestehenden Verhältnissen war der DTSB mit seinen Unterorganisationen eine eigenständige Organisation (vgl A bis Z, Nachschlagebuch über den anderen Teil Deutschlands, 11. Aufl, S 589) und demnach unabhängig vom Schulwesen der

DDR. Soweit die Revision vorbringt, die Teilnahme am Sport sei in der DDR eine gesellschaftliche Verpflichtung gewesen, stellt dies keinen Sachverhalt dar, der die Voraussetzungen des [Â§ 539 Abs 1 Nr 14 Buchst b RVO](#) oder einen anderen Versicherungstatbestand des Dritten Buches der RVO erfüllt wÃ¼rde.

Nach alledem ist die Revision der Beklagten begrÃ¼ndet, war das Urteil des LSG mithin aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024